

Zwischen Aufarbeitung, Abwehr und Verhinderung

Wie Institutionen der katholischen Kirche Betroffenen sexualisierter Gewalt vor Gericht und im eigenen Verfahren zur Anerkennung des Leids begegnen.

Eckiger Tisch hat in den letzten Monaten eine große Betroffenenumfrage durchgeführt. Über 250 Betroffene sowie Institutionen und Personen, die Betroffene im UKA-Verfahren begleiten, haben in Befragungen, Einzelinterviews und schriftlichen Rückmeldungen daran teilgenommen. Die Ergebnisse und Rückschlüsse werden im Dezember im Rahmen einer Studie vorgestellt.

Aber schon jetzt sollen Betroffene zu Wort kommen und die Erlebnisse in Auseinandersetzungen mit der katholischen Kirche geschildert werden. Dabei wird deutlich: Die Kirche begegnet Betroffenen in Gerichtsprozessen und im kircheneigenen Verfahren zur Anerkennung des Leids nicht auf Augenhöhe.

Wenn kirchliche Institutionen ihre Ressourcen vor allem dafür einsetzen, finanzielle Verantwortung abzuwehren, zu minimieren oder den Anspruch zu negieren, entsteht ein Widerspruch zum eigenen öffentlich erhobenen Anspruch einer betroffenenorientierten Aufarbeitung. Die deutschen Bischöfe könnten diesen Widerspruch aufheben, ein Wille dazu ist bislang nicht erkennbar. Vorschläge liegen nicht nur durch dieses Papier auf dem Tisch.

© Eckiger Tisch 2026



Eckiger Tisch

Überblick

Die katholische Kirche in Deutschland und ihre Vertreter erklären immer wieder, sexualisierte Gewalt aufarbeiten und das Leid der Betroffenen anerkennen zu wollen. Entscheidend sind allerdings nicht allein die Grundsätze, die sie öffentlich formuliert. Entscheidend ist, wie sich kirchliche Institutionen und Verantwortungsträger verhalten, wenn Betroffene konkrete Ansprüche auf Anerkennung, Entschädigung und Verantwortung geltend machen.

Dieses Papier untersucht zwei Orte, an denen sich die Verantwortungsübernahme und Absichtserklärungen praktisch beweisen müssen: Die ordentlichen Gerichte und das kirchliche Verfahren zur Anerkennung des Leids durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA). Es zeigt sich eine grundlegende Spannung: Während Betroffenenorientierung und der Wille zur Aufarbeitung öffentlich erklärt werden, begegnen Betroffene in Konflikten und der Auseinandersetzung um Verantwortung und finanzielle Leistungen weiterhin einem erheblichen institutionellen Machtgefälle. Dies drückt sich im Aufbau rechtlich zulässiger, moralisch aber verwerflicher Hürden durch kirchliche Institutionen in ordentlichen Verfahren sowie der Missachtung eigener Regeln durch einige Institutionen im eigenen innerkirchlichen Verfahren aus.

Eckiger Tisch arbeitet aktuell an der Auswertung einer großen Studie zur Wahrnehmung des UKA-Verfahrens von Betroffenen. Über 250 Betroffene haben in Onlinebefragungen, Einzelinterviews und Fallberichten teilgenommen. Die Studie wird im Dezember 2026 veröffentlicht, dieses Papier ist ein erster Blick auf die Ergebnisse. Es stellt Äußerungen in den Fokus, die Betroffene in der Onlineumfrage in einem offenen Antwortteil getätigt haben. Die Auswertung von 183 Fallberichten zu den Erlebnissen im und Einschätzungen zum UKA-Verfahren dokumentieren wiederkehrende Erfahrungen von fehlender bzw. unzureichender Transparenz, langer und als belastend wahrgenommenen Wartezeiten, unpersönlicher und demütigender Kommunikation, nicht nachvollziehbaren Leistungshöhen sowie schädigendem und retraumatisierendem Handeln kirchlicher Institutionen verbunden mit dem Verstoß gegen die eigenen Verfahrensregeln. Erstmals wurde ein breites Erfahrungsbild gesammelt, welches von knapp 7% aller am UKA-Verfahren beteiligten Personen gezeichnet wird. Diese von Betroffenen geschilderten Erfahrungen stehen nicht isoliert. Auch der Betroffenenbeirat der Deutschen Bischofskonferenz und weitere Institutionen, wie Eckiger Tisch und andere Institutionen wiederholt mehr Transparenz und insbesondere schriftliche Begründungen von UKA-Entscheidungen gefordert.¹

Die Kirche muss sich daran messen lassen, ob sie Betroffenen grade im Konfliktfall gerecht wird. Aufarbeitung bleibt unvollständig, solange Betroffene ihre Ansprüche gegenüber kirchlichen Rechtsträgern unter Bedingungen durchsetzen müssen, die sie erneut mit Ohnmacht, Unsicherheit, Anhängigkeit und institutioneller Überlegenheit konfrontieren.

Aus den Beobachtungen und Ergebnissen ergeben sich folgende Kernforderungen: Betroffene brauchen keinen weiteren Vertrauensappell, sondern schnelle, transparente Entscheidungen, unabhängigen Rechtsschutz und eine kirchliche Prozessführung, die Verantwortung praktisch übernimmt, statt Ansprüche weit abzuwehren. Es braucht Bischöfe, die glaubhaft betroffenenorientiert denken und vor allem handeln. Es braucht Mitglieder der DBK, die ihre institutionelle Verantwortung als Bistumsleitung dafür einsetzen alle Stellen eines würdevollen und angemessenen Umgangs mit Betroffenen anzuweisen. Sonst sind sie fehl am Platz.

¹ **Kirche+Leben (2025):** Missbrauchsbetroffene: UKA soll Entscheidungen schriftlich begründen. <https://www.kirche-und-leben.de/artikel-p/missbrauchsbetroffene-uka-aner kennungszahlungen-transparenz-bischoefe>

Der Wille zur Aufarbeitung zeigt sich im Konfliktfall

Sexualisierte Gewalt in der katholischen Kirche ist nicht allein das Ergebnis individuellen Täterhandelns. Über Jahrzehnte wurde sie durch institutionelle Bedingungen ermöglicht, verdeckt, verharmlost und nicht wirksam verhindert. Daraus folgt eine besondere Verantwortung kirchlicher Institutionen gegenüber Betroffenen.

Entschuldigungen, Präventionsordnungen oder die Einrichtung neuer Gremien können diese Verantwortung nicht allein abdecken. Sie muss sich immer wieder dort bewähren, wo Betroffene Anerkennung ihres Leids und Entschädigung und eben Verantwortungsübernahme selbst konkret einfordern. Grade hier entscheidet sich, ob Aufarbeitung mehr ist als ein Lippenbekenntnis.

Die Deutsche Bischofskonferenz verweist immer wieder auf die Freiwilligkeit des Verfahrens zur Anerkennung des Leids und das dieses den Rechtsweg nicht ausschließt. Betroffene können grundsätzlich zivilrechtliche Ansprüche geltend machen. Dieser formale Hinweis greift allerdings zu kurz. Zwischen der Tatsache, dass ein Rechtsweg besteht und seiner tatsächlichen Nutzbarkeit für Betroffene klafft eine erhebliche Lücke: Gerichtsverfahren sind häufig langwierig, belastend und mit rechtlichen und finanziellen Risiken verbunden. Darüber steht ein strukturelles Ungleichgewicht einer einzelnen betroffenen Person und einer vermögenden, rechtlich höchst professionell vertretenen Institution Kirche.

Das UKA-Verfahren als kircheninterner Weg ist kein gerichtliches Verfahren mit Berufungs-, oder Revisionsinstanzen. Es ist ein kirchlich geschaffenes Verfahren zur Anerkennung des Leids. Die Legitimität hängt deshalb in entscheidendem Maße davon ab, ob es für Betroffene tatsächlich ein nachvollziehbares, offen zugängliches, zügiges und unabhängiges Verfahren ist. Ist dies nicht gewährleistet, droht das Verfahren die Ohnmachtserfahrungen gegenüber der Täterinstitution zu verlängern oder zu erneuern. Eine Ohnmacht, die viele Betroffene bereits mit dem Kontext der Tat, ihren Folgen und dem Handeln kirchlicher Stellen verbinden.

Kirchliches Verhalten und Verantwortung vor Gericht

In einem Rechtsstaat haben kirchliche Institutionen wie jede beklagte Partei im gerichtlichen Verfahren das Recht sich zu verteidigen. Daraus folgt aber keineswegs eine politische oder gar moralische Rechtfertigung für jede Form der Prozessführung und des Umgangs mit der klagenden Gegenseite. Die katholische Kirche beansprucht immer wieder, institutionelle Verantwortung für sexualisierte Gewalt und deren Folgen zu übernehmen. Deshalb muss sie sich auch daran messen lassen, wie sie handelt, wenn Betroffene rechtliche Ansprüche durchsetzen wollen.

Vor Gericht können die Verjährungseinrede, enge Haftungsauslegungen, die Berufung auf angebliches Nichtwissen oder eine konfrontative Beweisführung rechtlich zulässig sein. Für Betroffene können gerade solche Strategien aber bedeuten, dass sie erneut gezwungen sind, ihre Erlebnisse umfassend darzulegen, ihre Glaubwürdigkeit gegen Angriffe der Kirche zu verteidigen und sich einer institutionell überlegenen Gegenseite auszusetzen. Die Kombination alles vor der mächtigen Institution offenlegen zu müssen und wohlmöglich von dieser vorgeführt zu werden, kann Betroffene wieder in die Zeiten der Taten zurückführen und stark retraumatisierend wirken. Wenn kirchliche Institutionen ihre Ressourcen vor allem dafür einsetzen, finanzielle Verantwortung abzuwehren, zu minimieren oder den Anspruch zu negieren, entsteht ein Widerspruch zum eigenen öffentlich erhobenen Anspruch einer betroffenenorientierten Aufarbeitung. Der erklärte Wille Teil einer Lösung und nicht erneut ein Problem zu sein, hält dem tatsächlichen Handeln in den meisten Rechtsstreitigkeiten nicht stand.

Konkrete Problemfelder in zivilrechtlichen Prozessen

Da aufgrund von Verjährungsregelungen im Strafrecht die allermeisten Straftaten verjährt sind, bleibt den Betroffenen nur der Zivilprozess gegen die Täter und/oder die Kirche. Bei Klagen Betroffener gegen Bistümer treffen allgemeine zivilrechtliche Verjährungsregeln, die Besonderheiten bei kirchlicher Amtshaftung und die hohe, ungleich verteilte Belastung durch die Beweisführung aufeinander. Das kann dazu führen, dass die Kirche trotz anerkannter Tat oder gezahlter Anerkennungsleistungen Ansprüche bestreitet, sich auf Verjährung beruft oder durch späten Prozessvortrag zusätzlichen Druck auf Betroffene erzeugt. Die verschiedenen Problemfelder werden im Folgenden kurz erläutert. Beispiele zeigen das Verhalten und die Strategie der Kirche in einigen Fällen.

Das Damoklesschwert der Verjährungseinrede

Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung unterliegen nach §197 Abs. 1 Nr. 1 BGB einer 30-jährigen Verjährungsfrist. Die Verjährung wird nicht automatisch im Verfahren berücksichtigt: Das Bistum muss sich ausdrücklich auf sie berufen. Erhebt es diese Einrede der Verjährung, so kann die Klage abgewiesen werden, ohne, dass das Gericht die Tatfolgen, die institutionelle Verantwortung oder eine angemessene Entschädigungssumme inhaltlich klärt.

Für Betroffene ist dies immens problematisch. Aus verschiedensten Gründen können oder wollen Betroffene erst nach Jahrzehnten über das Erlebte sprechen, geschweige denn einen öffentlichen Prozess gegen die Täterinstitution anstreben. Der Forderung vieler Betroffener und Interessensgruppen, dass die DBK und die Bistümer grundsätzlich auf die Einrede der Verjährung verzichten, wurde bisher nicht nachgekommen. Dies zeigen unterschiedliche kirchliche Verfahren: Während das Bistum Aachen 2024², und das Bistum Regensburg in diesem Jahr³, die Verjährungseinrede erhoben und damit eine Klageabweisung erreichten, verzichtete das Erzbistum Köln im Verfahren LG Köln, 2023⁴, auf die Einrede. Erst dieser Verzicht ermöglichte dort eine Sachentscheidung und die Verurteilung zu 300.000 € Schmerzensgeld.

Wenn kirchliche Institutionen die Verjährungseinrede bewusst erheben, kann dies als Widerspruch zwischen dem Anspruch auf Verantwortungsübernahme und der tatsächlichen Prozessstrategie wirken. Für Betroffene macht es den Einstieg in ein rechtstaatliches Verfahren schwieriger. Betroffene berichteten in vertraulichen Gesprächen immer wieder, dass die kirchliche Gegenseite in Gesprächen durchblicken hat lassen die Verjährungseinrede zu erheben, mutmaßlich mit dem Ziel einen Prozess zu verhindern oder/und außergerichtliche Einigungen zu erwirken. Da sich die UKA bei den Auszahlungshöhen an Gerichtsurteilen orientiert, ist es für die Kirche nicht von Nachteil, wenn es nicht zu einem Urteilsspruch kommt. Ein Fall aus dem Bistum Mainz verdeutlicht dies: Bei dem Vergleich über 340.000 € wurde die bereits gezahlte Summe der UKA angerechnet und um 100.000 € erhöht.⁵ Allerdings kam es dabei zu keinem Urteil. Auch in diesem Fall steht das rechtlich ohne Frage zulässige Verhalten der Kirche als Beklagte im Widerspruch zur Verantwortungsübernahme und der Rechtsbildung im Sinne von Aufklärung und Betroffenenorientierung.

² **Landgericht Aachen (2024):** Urteil vom 02. Juli 2024 (Az. 12 O 444/23):
https://nrwe.justiz.nrw.de/lgs/aachen/lg_aachen/j2024/12_O_444_23_Urteil_20240702.html

³ **Landgericht Regensburg (2026):** Urteil vom 18. Juni 2026 (Az. 45 O 1916/24):
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/regensburg/presse/2026/6.php>

⁴ **Landgericht Köln (2023):** Urteil vom 13. Juni 2023 (Az. 5 O 197/22):
https://nrwe.justiz.nrw.de/lgs/koeln/lg_koeln/j2023/5_O_197_22_Urteil_20230613.html

⁵ **Katholisch.de (2025):** Bistum Mainz zahl 340000 Euro an einen Missbrauchsbedroffenen.
<https://katholisch.de/artikel/62595-bistum-mainz-zahlt-340000-euro-an-einen-missbrauchsbedroffenen>

Amtshaftung

Für katholische Bistümer kommt bei sexualisierter Gewalt durch Geistliche eine Haftung nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG in entsprechender Anwendung in Betracht, die so genannte Amtshaftung. Hintergrund ist, dass Bistümer als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert sind. Verletzt ein kirchlicher Amtsträger in Ausübung eines ihm anvertrauten kirchlichen Amtes eine gegenüber Dritten bestehende Pflicht, kann die Haftung auf das Bistum als Anstellungskörperschaft übergehen. Das LG Köln hat 2023 entschieden, dass sexueller Missbrauch einer Minderjährigen durch einen Priester im Rahmen von Messdiener- und Jugendarbeit einen solchen Amtshaftungsanspruch begründen kann, und dem Kläger 300.000 € Schmerzensgeld zugesprochen, das oben bereits erwähnte Urteil LG Köln, Az. 5 O 197/22.

Die rechtliche Hürde liegt jedoch im erforderlichen Zusammenhang zwischen Tat und kirchlichem Amt. Betroffene müssen nicht nur die Tat und ihre Folgen darlegen, sondern häufig auch zeigen, dass die kirchliche Stellung des Täters die Tat ermöglichte, erleichterte oder prägte. Dies ist insbesondere schwierig, wenn der Übergriff außerhalb kirchlicher Räume stattfand, der Täter mehrere Rollen innehatte oder die Kirche den Vorgang als „privat“ einordnet. Im aktuell wohl prominentesten Fall bei dem die Betroffene Melanie F. gegen das Erzbistum Köln geklagt hatte, folgte das Landgericht der Argumentation, dass der Täter, ein zu 12 Jahren Freiheitsstrafe verurteilter Priester, die Taten an ihr als „Privatperson“ begangen habe.⁶ Die Entscheidung wurde bundesweit medial breit diskutiert und sorgte für große Empörung für die Argumentation des Bistums. Die Betroffene ging gegen das Urteil vor, der Prozess vor dem Oberlandesgericht Köln findet dieses Jahr statt. Der Täter beging die Taten als Pflegevater der Betroffenen. Unabhängig davon, dass der Täter wohl nur in diese Rolle kommen konnte, weil er ein Priester war, zeigt die Argumentation und Haltung des Bistums, dass lediglich die Privatperson zu belangen sei, eine beachtliche Spannung zur öffentlich immer wieder bekundeten Verantwortungsübernahme. Es ist deutlich zu sagen, dass die Kirche die Möglichkeit hätte die Amtshaftung und damit eine wirkliche Verantwortungsübernahme nicht in Zweifel zu ziehen, sondern anzuerkennen.

Verzögerungen und Hinhaltetaktik

Neben diesen Aspekten ist ein Verhalten in einigen Fällen zu beobachten, das mit der Taktik auf Zeit zu spielen umrissen werden muss. Gerichtliche Auseinandersetzungen ziehen sich grundsätzlich über Jahre, ein Aspekt, der für Betroffene oft kritisch ist. Folge der Tat sind oft schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen. Um es auf den Punkt zu bringen: Betroffenen bleibt oft nicht immer viel (Lebens-) Zeit. Dass Prozesse grundsätzlich dauern, kann die Kirche nicht beeinflussen. Dass sich Verhandlungen darüber hinaus unnötig in die Länge ziehen, ist in einigen Fällen mutmaßlich ein taktisches Mittel. Ein aktueller Fall illustriert diesen Eindruck: Wenige Tage vor dem Angesetztten Verkündigungstermin eines Urteils am 08. September 2026 wurde der Termin um mehr als einen Monat verschoben. Nachdem einige oben genannten rechtlichen Hürden von der Kirche vorgebracht wurden und vom Gericht nicht anerkannt wurden, gab die Kirche kurz vor der Urteilsverkündung „neue“ Erkenntnisse an das Gericht zur Prüfung. Die vorgebrachten Akten betrafen allerdings Fragen zur gesetzlichen Unfallversicherung der Betroffenen. Ein Aspekt, der mit dem Kern der Verhandlung nichts zu tun hatte und, was wesentlich gravierender ist, dem Bistum seit 1990 bekannt war. Zeitpunkt und Inhalt des neuen Vortrages lassen nur den Rückschluss einer mutmaßlichen Verzögerungstaktik zu. Für die Betroffene im speziellen, für Betroffene aber auch im Allgemeinen, hat diese weitere Verzögerung immense Folgen: Unsicherheit, Ohnmacht und Misstrauen gegen die Täterinstitution. Ein weiteres Beispiel, in dem der eigentlich erklärte Anspruch der Kirchen zur Verantwortungsübernahme und das tatsächliche Handeln in einem unübersehbaren Widerspruch stehen.

⁶ **FAZ (2025):** Sexueller Missbrauch: Erzbistum Köln haftet nicht.
<https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/sexueller-missbrauch-erzbistum-koeln-haftet-nicht-110568915.html>

Bestreiten mit „Nichtwissen“ und verschlossene Akten

In allen oben genannten gerichtlichen Auseinandersetzungen hat die Kirche vorgebrachte Punkte der Betroffenen oder Teile davon mit „Nichtwissen“ bestritten. Hier besteht eine immense Ungleichheit und Asymmetrie der Möglichkeiten vor Gericht. Das Bestreiten mit Nichtwissen ist ein prozessuales Instrument, mit dem eine beklagte Institution erklärt, die behaupteten Tatsachen weder bestätigen noch widerlegen zu können. In Verfahren wegen langer zurückliegender sexualisierter Gewalt kann diese Erklärung für Betroffene besonders folgenreich sein: Sie müssen intime und oft jahrzehntealte Tatabläufe beweisen, obwohl die beklagte kirchliche Institution über Archive, Personalakten und institutionelle Aufklärungsmöglichkeiten verfügen kann. Es gibt kein zivilrechtliches Mittel die Kirche zu zwingen mögliche vorliegenden Akten zugänglich zu machen. Es sind Fälle bekannt, in denen in strafrechtlichen Auseinandersetzungen Akten vorgelegen haben, die daraus von Betroffenen vorgebrachten Schilderungen dann aber in Zivilprozessen mit Nichtwissen bestritten wurden. Die Kirche hatte also mutmaßlich die Akten vorliegen, konnte sich aber dennoch darauf berufen die Tatsachenschilderungen der Betroffenen weder belegen noch widerlegen zu können. Dies ist ebenfalls kein Verhalten, welches stark betroffenenorientiert ist, noch den proklamierten Anspruch der Kirchen auf Verantwortungsübernahme untermauert.

Zwischenfazit:

Insgesamt ist das Vorgehen kirchlicher Institutionen vor Gericht nicht allein danach zu bewerten, ob es formell rechtens ist, sondern ob es richtig ist. Die entscheidende Frage lautet: Entspricht das geschilderte Vorgehen dem eigenen Anspruch einer Institution, die anerkennt, dass sexualisierte Gewalt im eigenen Verantwortungsbereich geschehen und durch institutionelles Versagen verschärft worden ist?

Die Einnahme einer rechtlichen Minimalposition kann einer Verantwortungsübernahme durch die Kirche nicht gerecht werden. Verantwortungsübernahme verlangt verbindliche Standards dafür, wie kirchliche Organisationseinheiten und Rechtsträger in Fällen sexualisierter Gewalt Prozesse führen: transparent, respektvoll, ohne unnötige (bewusste) Verzögerungen und komplett ohne Strategien, die Betroffene in eine erneute Rechtfertigungs- und Abhängigkeitssituation drängen.

Das UKA-Verfahren: Anerkennung ohne ausreichende Nachvollziehbarkeit

Das so genannte Verfahren zur Anerkennung des Leids soll Betroffenen eine finanzielle Anerkennungsleistung ermöglichen, niedrigschwellig und abseits der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Dazu wird ein Antrag über die unabhängige Ansprechperson beim Bistum oder Orden eingereicht. Die zuständigen kirchlichen Stellen, meist Interventions- oder Missbrauchsbeauftragte prüfen und leiten die Unterlagen in das Verfahren weiter. Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen berät und entscheidet über die Höhe der Leistungen, die anschließend durch den kirchlichen Rechtsträger direkt an die Betroffenen ausgezahlt werden. Seit 2023 können Betroffene einen Widerspruch gegen Leistungsentscheidungen einlegen. Formal besteht seitdem auch ein Recht auf Akteneinsicht. Diese Änderungen sind wichtig, sie lösen aber nicht den grundlegenden Konflikt, dass Betroffene immer wieder Probleme mit dem Verfahren schildern und berichtet wird, dass formal bestehende Rechte in der Realität nicht wahrgenommen werden können, in einigen Fällen von Institutionen verwehrt oder negiert werden. Darüber hinaus erreichen uns aus verschiedenen Quellen immer wieder Schilderungen, dass Verfahrensregeln nicht korrekt angewandt werden und nicht von der Verfahrensordnung vorgesehene Schritte zu Ungunsten von Betroffenen vollzogen werden. Die Kirche bewirbt das UKA-Verfahren immer wieder als niedrigschwellige Alternative zu langwierigen zivilrechtlichen Verfahren. Anspruch und Realität liegen nach unseren Beobachtungen und Erfahrungen aber auch in diesem Punkt teils weit auseinander.

Eckiger Tisch hat im vergangenen Jahr ein ausführliches Positionspapier zum UKA-Verfahren mit Kritik- und Verbesserungspunkten vorgestellt. Das Papier war das Ergebnis einer intensiven Analyse, vielen Gesprächen mit Betroffenen, Personen aus Wissenschaft und kirchlichen Stellen. Es wurde an alle deutschen Bischöfe versandt mit der Einladung zum Austausch, wie sich die Situation von verbessern ließe und ein würdevolleres und zielgerichtetes UKA-Verfahren aussehen könnte.⁷ Lediglich zwei der über 55 Diözesan- und Weihbischöfe reagierten in einem persönlichen Schreiben auf die Vorschläge, betonten die grundsätzliche Wichtigkeit des Themas und gaben an das Papier gelesen zu haben. Über 50 gingen nicht auf das Papier ein - kein Verantwortungsträger aus den Bistümern nahm die Einladung zum Austausch an. Der damalige Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz Bischof Bätzing erwähnte bei der Auftaktpressekonferenz zum Herbst-Tagung 2025 das Positionspapier kurz: „Die Ausstellungen“, wie der Vorsitzende es nannte, enthielten Problempunkte, welche die Bischöfe anerkennen würden. Nach einer Betonung der Unabhängigkeit und Freiwilligkeit des Verfahrens machte der damalige Vorsitzende deutlich: „Wir wollen an den Grunddaten, an den Eckdaten dieses Verfahren nach wie vor festhalten.“⁸ Weitere Reaktionen seitens der DBK oder einzelner Bischöfe gab es nicht.

Grade die Grunddaten des Verfahren sind es aber, die es Betroffenen so schwer machen ausgleichende Gerechtigkeit zu erlangen. Es ist immer wieder zu beobachten und wird geschildert, dass die Institutionen sich einerseits hinter den von ihr selber aufgestellten Formalitäten verstecken. Andererseits wird das Verfahren an sich an manchen Stellen von eben diesen Institutionen erschwert und die eigenen Regeln nicht immer eingehalten.

Was Betroffene aus dem Verfahren berichten

Zur Datengrundlage:

Dieses Papier stützt sich auf 180 anonyme Erfahrungsberichte von Betroffenen sexualisierter Gewalt, die ein Verfahren bei der UKA durchlaufen haben, durchlaufen oder sich bewusst gegen das Verfahren entschieden haben. Die Daten wurden im Zeitraum von 01. Juni – 30. Juli mittels einer Onlineumfrage erhoben, die per Mail an Betroffene aus verschiedenen Organisationen und Verteilern geschickt wurde, an der knapp 250 Personen teilgenommen haben. 180 Personen nutzten das freie Textfeld, welches Erfahrungen und Erlebnisse im UKA verfahren erfragte. Einige Antworten enthielten nur wenige Wörter, andere bis zu 400 Wörter und bezogen sich auf verschiedenste Aspekte des gesamten Verfahrens. Die Antworten wurden kategorisiert, in Themenrubriken geordnet und mittels einer qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet. Die Onlineumfrage ist Teil einer Studie, die Eckiger Tisch noch in diesem Jahr veröffentlichen wird. Nähere Informationen dazu befinden sich am Ende dieses Papiers.

Die vorliegenden Aussagen sind statistisch nicht repräsentativ für alle Antragsstellenden. Sie erlauben keine Aussage darüber, wie häufig einzelne Erfahrungen im gesamten UKA-Verfahren auftreten oder aufgetreten sind. Sie zeigen jedoch Verfahrensprobleme auf und deuten eine Gesamtstimmung derer an, für die das Verfahren geschaffen wurde. Alle Zitate werden mit Einwilligung verwendet, sind anonymisiert und gegebenenfalls zum Persönlichkeitsschutz der betroffenen Personen sprachlich behutsam gekürzt. Einige Aussagen drücken eine besondere Wut aus, die in diesem Papier nicht zitierfähig sind, ihren wichtigen Platz aber in der großen Studie haben werden. Insgesamt sind die Angaben der teilnehmenden Personen und Ihre Einschätzung des Verfahrens und der Verhaltens der Beteiligten, insbesondere der Bistümer äußerst negativ.

⁷ **Eckiger Tisch (2025):** Positionspapier Ausgleichende Gerechtigkeit. <https://www.eckiger-tisch.de/ausgleichende-gerechtigkeit/>

⁸ **DBK (2025):** Pressekonferenz zum Auftakt der Herbst-Vollversammlung 22.09.2025 – 14:30. Ab Minute 19:30. <https://www.youtube.com/watch?v=bTmPugXuZU4>

Kategorie	Anzahl
Anmerkungen zur Rolle der Deutschen Bischofskonferenz	18
Anmerkungen zur UKA / dem Verfahren	154
Anmerkungen zur Rolle der Bistümer und Ansprechpersonen	23
Gesamtzahl der kodierten Segmente	202

Abbildung: Anzahl der kodierten Segmente und der kategoriellen Zuordnung n=180 freie Antworten
Quelle: Betroffenenbefragung, eigene Darstellung

Entscheidungen bleiben unverständlich

In den ausgewerteten Schilderungen berichten Betroffene, dass sie Entscheidungen über die Höhe ihrer Anerkennungsleistungen nicht oder nicht ausreichend nachvollziehen können. Im Zentrum steht dabei nicht nur die Höhe der Auszahlung. Entscheidend ist vielmehr, dass unklar bleibt, welche Aspekte des erlittenen Unrechts, der Folgen und des institutionellen Versagens der Kirche in die Entscheidungen mit eingeflossen sind. Insgesamt 51 kodierte Segmente betreffen die fehlende Begründung und eine allgemein wahrgenommene Intransparenz.

„Man hat keine Vorstellung wer und wann über meinen Antrag berät. Ob die eingereichte Psychologische Begutachtung ausreichend in die Beurteilung einfließt, ist nicht erkennbar.“

„Sobald man den Antrag abgeschickt hat, ist der Rest durch hohe Intransparenz gekennzeichnet.“

„Die Entscheidungen müssen inhaltlich begründet werden, anstatt eine Blackbox zu sein, was retraumatisierend sein kann und schlicht ungerecht ist.“

„Ich fand alles extrem belastend, undurchsichtig und unfair. Ich habe immer noch eine solche Wut.“

Eine Entscheidung, deren Gründe nicht erkennbar sind, lässt Betroffene mit grundlegenden Fragen zurück: Wurde der Antrag vollständig berücksichtigt? Wurden die Folgen der Tat anerkannt? Wurde ihr Fall im Verhältnis zu anderen Fällen gleichbehandelt? Ohne nachvollziehbare Antworten ist es schwer eine Entscheidung zu prüfen oder einen fundierten Widerspruch zu begründen.

Die Verfahrensdauer wird selbst zur Belastung

Mehrere der vorliegenden Schilderungen machen deutlich, dass Wartezeiten, fehlende Zwischeninformationen und wiederholte Ungewissheit nicht als Schritt eines neutralen Verwaltungsaktes erlebt werden. Vielmehr kann für Betroffene jeder Kontakt mit dem Verfahren bedeuten, dass sie erneut mit der erlittenen Gewalt, dem institutionellen Umgang und wiederholt mir den langfristigen Folgen konfrontiert sind.

Kritik an fehlenden Begründungen und langen Wartezeiten wurde immer wieder von verschiedensten Betroffenenorganisationen geübt. Der DBK ist der Wunsch bekannt. Die Auswirkungen auf Betroffene sind den Verantwortungsträgern ebenfalls bekannt. Die DBK hat sich bisher dagegen entschieden als Herrin der Verfahrensordnung Begründungen vorzuschreiben und die UKA personell und finanziell besser auszustatten, sodass auch Wartezeiten verkürzt werden können. Oft ist das Argument zu hören, dass die Antragszahlen zurückgehen und sich ein Ausbau der Ausstattung der UKA deshalb nicht lohne. Dem steht die Erkenntnis aus vielen Gesprächen und der Studie gegenüber, dass sich zahlreiche Betroffene nicht an die UKA wenden, eben weil das Verfahren so konstituiert ist, wie es ist.

Neben den bereits genannten Punkten gab vor allem Anmerkungen zu geringen Auszahlungshöhen, unpersönlicher und demütigender Kommunikation sowie

schädigendem und retraumatisierenden Handeln kirchlicher Institutionen verbunden mit dem Verstoß gegen die eigenen Verfahrensregeln. In der bevorstehenden Studie wird dezidiert auf die einzelnen Punkte eingegangen. An dieser Stelle exemplarische Stimmen von Betroffenen, wie sie das Verfahren erleben:

„Sehr von oben herab, keine Transparenz, nur mit massivem Druck wurde scheinbar mehr Entschädigung gezahlt. Sehr unzufriedenstellend und retraumatisierend. Ohne Hilfe der örtlichen Traumaambulanz wäre ich nicht in der Lage gewesen das Verfahren durchzustehen.“

„Ich habe von Anfang an mit wenig gerechnet, um nicht enttäuscht zu werden. Hat funktioniert. Das Verfahren an eine angeblich unabhängige Kommission zu delegieren, war ein kluger Schachzug der KK (katholischen Kirche anm.)“

„Die Kirche legt mir immer neue Steine in den Weg, obwohl ich Zeugen habe. Sie spielt es runter, wechselt immer wieder ihre Strategie. Es ist nervig, demütigend und ermüdend.“

„Es ist wie, um ein krasses Beispiel zu wählen, ich von der Mafia geschädigt wurde und dann bei derselben Mafia eine Anerkennung für die Schädigung einfordern würde.“

„Ich bekomme keinerlei Akteneinsicht in die Akten der UKA für meinen Widerspruch. Es wurde mir mitgeteilt, vollständige Schwärzungen des Beratungsprotokolls der UKA (als sie "meinen" Fall behandelte) seien normal, und von der Diözese seien keinerlei Unterlagen gekommen.“

„Plausibilität wird nicht anerkannt, Als Lügner durch die Ansprechperson hingestellt, Zeitzeugen werden nicht akzeptiert, Bischöfe mischen sich in die Anerkennungsleistung ein“

„Sicher ist, dass die kath. Kirche KEIN Interesse an angemessener Entschädigung hat und auch niemals hatte.“

„Für ein Leben geprägt durch Panikattacken, Flashbacks, Erwerbsminderung und Beziehungsunfähigkeit als Folge des Jahre langen Missbrauchs, ist diese Summe ein Schlag ins Gesicht und ein Hohn.“

Schlussfolgerungen und notwendige Schritte

Die Stimmen und die Erfahrungen der Betroffenen dürfen nicht weiter ignoriert oder einfach hingenommen werden. In einigen ordentlichen Verfahren verhält sich die Kirche moralisch unverantwortlich, bietet mit dem UKA-Verfahren eine teils problematische Alternative unter eigener Regie, in welchem sie den eigenen Anforderungen wiederum oft nicht genügt.

Die katholische Kirche kann Aufarbeitung und die Lage von Betroffenen nicht daran messen, wie Verfahren formal aufgestellt sind und wie viele Personen sich daran beteiligen. Vielmehr ist entscheidend, ob Betroffene in diesen Verfahren nachvollziehen können, wie es zu Entscheidungen kommt, dass sie respektvoll behandelt werden und faire Bedingungen vorfinden.

Die vorliegenden Erfahrungsberichte zeigen, dass dies im UKA-Verfahren nicht verlässlich gewährleistet ist. Das Verfahren könnte verbessert werden, allein ist der Wille der entscheidenden Stellen nicht erkennbar. Zusammen mit der Frage, wie kirchliche Institutionen mit Betroffenen in ordentlichen Gerichtsverfahren umgehen, zeigt sich ein grundlegendes Problem: Die Kirche steht in Konflikten und Auseinandersetzungen um Verantwortung und finanzielle Leistungen nicht außerhalb eines Machtgefälles, sondern

verschärft dieses durch ihr Handeln und erhebliche institutionelle, rechtliche und finanzielle Ressourcen. Daraus ergeben sich im ersten Schritt folgende Kernforderungen:

1. Individuelle schriftliche Begründungen für jede UKA-Entscheidung

Betroffene müssen nachvollziehen können, welche Tatsachen berücksichtigt wurden, welche Kriterien angewandt wurden und wie die konkreten Leistungshöhen zustande kamen

2. Verbindliche Bearbeitungsfristen und proaktive Kommunikation

Für Erst-, Neu- und Widerspruchsanträge müssen veröffentlichte Fristen gelten. Bei Verzögerungen müssen Betroffene automatisch, verständlich und regelmäßig informiert werden. Eingangsbestätigungen der Anträge müssen verpflichtend von den Ansprechpersonen weitergeleitet werden.

3. Unabhängige Überprüfung von UKA-Entscheidungen

Betroffene benötigen eine externe Instanz mit klaren Kompetenzen, die Entscheidungen wirksam überprüfen kann. Ein rein formales Widerspruchsrecht genügt nicht, wenn Informationen, Kriterien und Entscheidungsgründe fehlen.

4. Transparente Verfahrensdaten

Die UKA und die kirchlichen Rechtsträger müssen anonymisierte Daten zu Antragszahlen, Bearbeitungszeiten, Leistungsspannen, Widerspruchszahlen, Änderungsquoten und offenen Verfahren veröffentlichen.

5. Verbindliche Standards für kirchliche Prozessführung

Bistümer, Orden und andere kirchliche Rechtsträger müssen offenlegen, nach welchen Maßstäben sie in Verfahren sexualisierter Gewalt handeln. Dazu gehören insbesondere der Umgang mit Verjährungseinreden, Vergleichsangeboten, Kostenrisiken, der Verzicht auf Hinhaltenaktiken sowie eine respektvolle Kommunikation mit Betroffenen als klagende Partei.

All diese Forderungen könnten schnell und effektiv umgesetzt werden. Wenn der Wille zu einer wirklich betroffenenorientierten Aufarbeitung besteht, könnte die Deutsche Bischofskonferenz beschließen die UKA mit mehr Mitteln auszustatten, bundesweite Regelungen treffen, dass in allen Gerichtsverfahren auf die Verjährungseinrede verzichtet wird und alle existierenden Erkenntnisse aus Bistums- und Ordensakten in Prozessen auf den Tisch kommen. Die DBK hat jetzt die Chance mit Transparenz und Willen den Worten einer erklärten Aufarbeitung endlich wirkungsvolle Taten folgen zu lassen.